

Symposium 26.4.2016 in Hamburg

**Die EU-Datenschutz-Grundverordnung:
Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

RA Prof. Dr. Ralf B. Abel

Darum geht es:

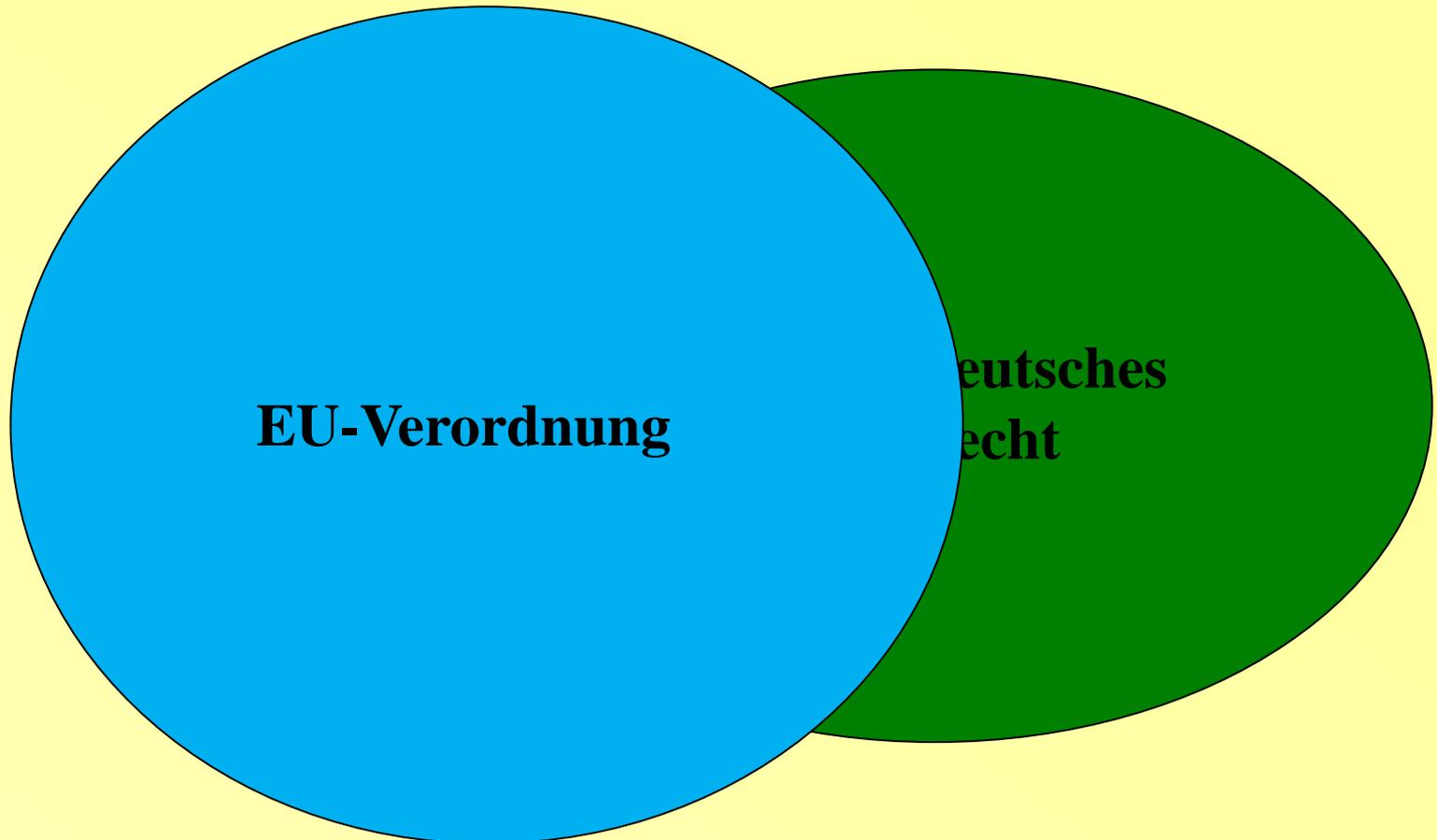


Überblick

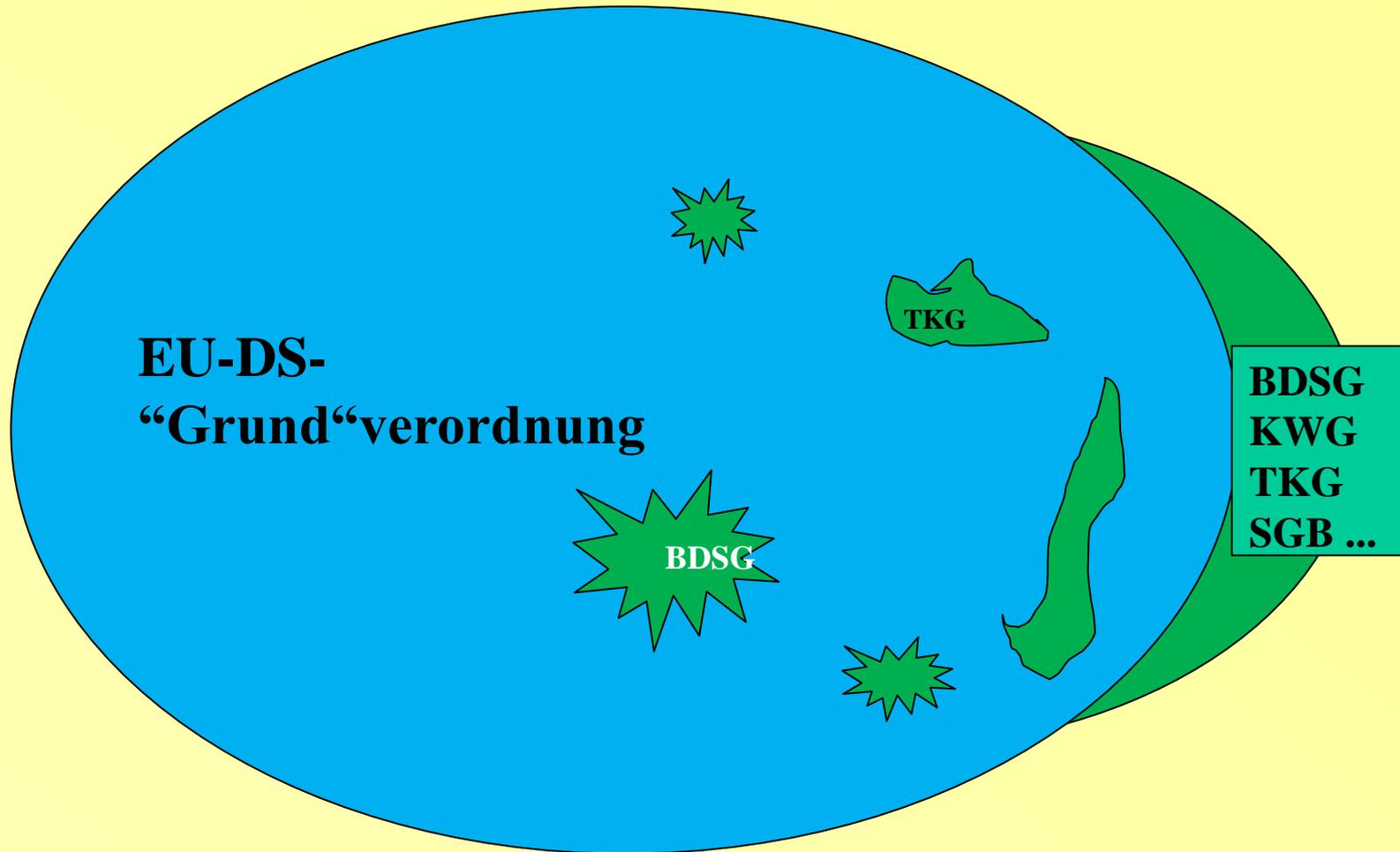
- **Anwendungsbereich**
- **Begriffe**
- **Verarbeitungsgrundsätze**
 - Einwilligung**
 - Zweckbindung**
 - Interessenabwägung**
- **Fazit**

Auswirkung einer EU-Verordnung auf deutsches Recht

Grundsatz: Anwendungsvorrang des EU-Rechts



Auswirkung der GVO auf das Datenschutzrecht



Und das bedeutet in der Praxis:



Inhaltliche Regelungen



personenbezogene Daten: umfassende Definition

„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen;

als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann,

die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind“

Begriffe

Veränderte Begriffe

BDSG	DS-GVO
<ul style="list-style-type: none">– § 3: Verarbeitung, Erhebung, Nutzung, Verwendung, Übermittlung usw.– § 3: Sperrung	<p>Art. 4 Nr.2: Einheitlicher Begriff: „Verarbeitung“</p> <p>Art.4 Nr.3: „Einschränkung der Verarbeitung“</p>
<ul style="list-style-type: none">– § 28 b – Scoring	<p>Art.4 Nr. 4 – „Profiling“</p>
<ul style="list-style-type: none">– § 1 Abs.2, § 3 - Datenverarbeitungsanlagen, Datei	<p>Art. 4 Nr.6 – „Dateisystem“</p>
<ul style="list-style-type: none">– § 3 Abs. 7, § 11 – Verantwortliche Stelle, Verarbeiter im Auftrag	<p>Art. 4 Nr. 7,8: „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ (Controller – Processor)</p>
<ul style="list-style-type: none">– § 3 Abs.6 - Anonymisieren	<p>- entfällt -</p>

Ähnliche/vergleichbare Begriffe

- **Empfänger (mit Privilegierung für bestimmte Behörden)**
- **Dritter (einschließl. Privilegierung für Auftragsverarbeiter)**
- **Pseudonymisierung**
- **Einwilligung**

Ähnliche/vergleichbare Begriffe

- **Empfänger (mit Privilegierung für bestimmte Behörden)**
- **Dritter (einschließl. Privilegierung für Auftragsverarbeiter)**
- **Pseudonymisierung**
- **Einwilligung**

Neue Begriffsdefinitionen (Art. 4 DS-GVO)

Beispiele:

- **Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Nr. 12)**
- **Hauptniederlassung (Nr. 16)**
- **Vertreter (Nr. 17)**
- **Unternehmen / Unternehmensgruppe (Nrn. 18,19)**
- **Verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Nr. 20)**
- **Aufsichtsbehörde / betroffene Aufsichtsbehörde (Nrn. 21,22)**
- **Grenzüberschreitende Verarbeitung (Nr. 23)**
- **Maßgeblicher und begründeter Einspruch (Nr. 24)**

Verarbeitungsgrundsätze



Verbotsprinzip: Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

- **Einwilligung**
- **Gesetzliche Grundlage (nicht explizit erwähnt, ergibt sich aus Art. 6, 5 und anderen Vorschriften)**
- **Eigene Einschätzung (für Zweckänderung, Art.6 Abs.4)**

Verarbeitungsgrundsätze

Verbotsprinzip (Art. 6 DS-GVO)

- (1) Die Verarbeitung ist **nur** rechtmäßig, **wenn** mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 - d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 - e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der **berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, **sofern nicht** die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Verarbeitungsgrundsätze

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung: Einwilligung (Art. 7 DS-GVO)

- 1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche trägt **die Beweislast** dafür, dass die betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für eindeutig festgelegte Zwecke **erteilt hat**.*
- 2. Soll die Einwilligung durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, die noch einen anderen Sachverhalt betrifft, muss das Erfordernis der Einwilligung **transparent** und **äußerlich erkennbar** von dem anderen Sachverhalt getrennt werden.*
- 3. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung **jederzeit zu widerrufen**. Der Widerruf gilt *ex nunc*.*
- 4. Die Freiwilligkeit der Einwilligung hängt wesentlich davon ab, ob eine **unsachgemäße Koppelung** mit der Erfüllung eines anderen Vertrages vorliegt*

Einschränkungen für die Verwendung von Daten

- Grundsatz (Art. 5 Abs.1a)

Personenbezogene Daten müssen

- auf rechtmäßige Weise,
- nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und
- **in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden**

Einschränkungen für die Verwendung von Daten

- Zweckbindungsregelungen (Art. 5 Abs.1c)

Personenbezogene Daten müssen

- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden
 - dem Zweck angemessen
 - sachlich relevant
 - auf das für die Zwecke notwendige Maß beschränkt sein
- Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverarbeitet werden;

Einschränkungen für die Verwendung von Daten

- Zweckänderung (Art. 6 Abs.4)

möglich aufgrund

- Einwilligung
- Rechtsvorschrift nach Maßgabe von Art. 23 Abs.1
- Konformitätsprüfung durch Verantwortlichen

Gewollt war ...

- Modernisierung des DS-Rechts
- Einheitlichkeit innerhalb Europas
- Schutz vorhandener Geschäftsmodelle

Erreicht wurde ...

- statt Modernisierung – Fortschreibung der alten Strukturen
- statt einheitlichen Rechts – neuer Flickenteppich in vielen Bereichen
- vorhandene Geschäftsmodelle zwar weitgehend gesichert, aber hohe Rechtsunsicherheit; dadurch Behinderung/Gefährdung datengetriebener Innovationen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Prof. Dr. Ralf B. Abel
Rechtsanwalt

Externer Datenschutzbeauftragter
Verbandsbeauftragter für den Datenschutz beim
Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen
Akkreditierter Sachverständiger (Recht) beim ULD Kiel

ehem. Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Informations- und Datenschutzrecht
Fakultät Wirtschaftsrecht - Hochschule Schmalkalden (em.)

Kanzlei Prof. Abel
Oktaviostr. 129, 22043 Hamburg
prof.abel(at)t-online.de